

Vereinssatzung

Förderverein Feuerwehr

Seddiner See e.V.

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Feuerwehr Seddiner See e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Seddiner See, OT Neuseddin.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzwesens und des Feuerschutzes in der Gemeinde Seddiner See. Diese Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) die Beschaffung von Übungs- und Schulungsmaterialien für die Aus- und Fortbildung der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Jugendfeuerwehr,
- b) den Aufbau und die Unterstützung einer First Responder Einheit (Ersthelfer der Feuerwehr),
- c) die Brandschutzerziehung von Kinder und Jugendlichen,
- d) die Aufklärung der Bürger über vorbeugende und abwehrende Maßnahmen des Brandschutzes,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Hilfe und Unterstützung bei der Beschaffung von Einsatz- und Ausrüstungsmitteln,
- g) die Traditionspflege,
- h) die Unterstützung der Jugendfeuerwehr.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl I S.613) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Mitglied mit Stimmrecht (ordentliches Mitglied) kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Vereinsmitglied ohne Stimmrecht werden.

3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich nicht aktiv im Verein betätigt sondern die Ziele und den Zweck des Vereins auf andere geeignete Weise unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern nach Nr. 1 bis 3 entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

1. den Tod
2. den Austritt des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
3. den Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn:
  - a. das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist,
  - b. die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - c. gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Dies bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Dies betrifft nicht den Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 7

### Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der ersten Vorsitzenden
- b. dem/der zweiten Vorsitzenden
- c. dem/der Schatzmeister/in
- d. dem/der Schriftführer/in
- e. dem/der ersten Beisitzer/in

Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um Beisitzer vergrößert oder verkleinert werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung.
4. Der Vorstand hat die Pflicht, die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
5. Der/die erste Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen ein und leitet die Versammlungen. Über den wesentlichen Inhalt der Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Kommt es bei Vorstandsentscheidungen zur Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlzeit, kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Auf diese Weise berufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vor dem Termin einzuberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall den zweiten Vorsitzenden.
4. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins notwendig ist.
5. Anträge auf Ergänzung der vorgesehenen Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand eine Woche vor dem Termin schriftlich mitzuteilen.
6. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Besteht keine Beschlussfähigkeit, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der zweiten Einladung zwingend hinzuweisen.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
9. Satzungsänderungen gelten dann als beschlossen, wenn mindestens eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen dafür ist. Abstimmungen zu Satzungsänderungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung ist mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu beschließen.
10. Der Vorstand ist offen zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
11. Mitgliederversammlungen sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden, für die Richtigkeit zu unterzeichnen.

## § 9

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Beschluss des Haushaltvoranschlags
5. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters durch Vortrag des Kassen- und Geschäftsberichtes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschlussfassung von Satzungsänderungen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 10

### Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Arbeit des Vorstandes bindend.
2. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 11

### Rechnungswesen

1. Der Schatzmeister ist für die ordentliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Ausgaben dürfen nur vom ersten und zweiten Vorsitzenden und vom Schatzmeister getätigt werden. Sie zeichnen als Verfügungsberechtigte.
3. Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat die Prüfung durch das Finanzamt vorzubereiten.
4. Der Schatzmeister hat am Ende des Geschäftsjahres gegenüber den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Dem übrigen Vorstand ist regelmäßig zu berichten.
5. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über ihr Prüfungsergebnis.

## § 12

## Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens vier Fünftel der Mitglieder in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seddiner See zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes.

## § 13

### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27. November 2008 beschlossen, in der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2012 geändert und tritt nach der Bestätigung durch das Amtsgericht Potsdam in Kraft.

Seddiner See den 22. Januar 2012